

An das
Hessische Ministerium des Innern und für Sport
Kommunalaufsicht
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Frankfurt, 07. September 2025

**Aufsichtsrechtliche Beschwerde wegen Pflichtverletzung des Stadtkämmerers
der Stadt Frankfurt am Main**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich aufsichtsrechtliche Beschwerde gegen den Stadtkämmerer der Stadt Frankfurt am Main, Herrn Dr. Bastian Bergerhoff.

Sachverhalt:

Die ABG Frankfurt Holding GmbH ist eine öffentlich beherrschte Gesellschaft mit öffentlichem Auftrag in nahezu vollständigem Eigentum, ca. 99,99%, der Stadt Frankfurt am Main, sie ist eine kommunale Eigengesellschaft, die im Kernbereich öffentlicher Daseinsvorsorge (Wohnungsbau) tätig ist. Sie unterliegt daher der Informations- und Kontrollpflicht nach § 50 Abs. 2 HGO.

Die Baubranche ist ein Wirtschaftszweig mit einem erhöhten Korruptionsrisiko. Neben der Verurteilung des letzten Aufsichtsratsvorsitzenden wegen Korruptionsdelikten sind uns mindestens drei Strafverfahren vor Frankfurter Gerichten mit ABG-Bezügen bekannt:

915 Cs 7740 Js 232 292 /20

Strafbefehl ergangen am 11.11.2024

Hauptverhandlung bestimmt auf den 24.10.2025, 09:00 Uhr, Saal 15 E

915 Ds 7740 Js 214491/20

Erstinstanzliches Urteil ergangen, aktuell Berufungsverfahren vor dem Landgericht

917 Ls 7740 Js 258649/24

Anklage vom 23.12 2024

Pflichtverteidiger bereits durch das Gericht bestellt, Eröffnung der Hauptverhandlung in Kürze erwartet.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hatte lt. Presseberichten bereits 2020 Ermittlungen eröffnet, im Oktober 2021 wurde gar eine Hausdurchsuchung in den Räumen der ABG durchgeführt. Diese

Tatsachen waren im Beteiligungsmanagement und bei Herrn Dr. Bergerhoff natürlich bekannt, diesbezügliches Nichtwissen wäre pflichtwidrig.

Am 05.10.2023 richtete Herr Dr. Bergerhoff ein Schreiben an die Vorsitzende des Sonderausschusses für Controlling und Revision, Frau Stadtverordnete Luxen, betreffend den Akteneinsichtsausschuss „Korruptionsverdacht bei der ABG Holding“ (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2023, NR 666).

In diesem Schreiben behauptet er, die Stadtverordnetenversammlung könne ausschließlich solche Akten einsehen, die bei der Stadt selbst geführt würden. Akten der ABG Holding GmbH seien nicht einzubeziehen, da es sich um „interne Vorgänge“ einer Gesellschaft handle. Zur Stützung verweist er auf ein Urteil des VG Gießen vom 10.03.2014 (8 K 846/12.Gi).

Rechtliche Bewertung:

Selektiv und verfälschend:

Die Darstellung des Stadtkämmerers widerspricht der gängigen Literatur. Der maßgebliche Kommentar Rauber/Rupp/Stein, Hessische Gemeindeordnung, 4. Auflage 2020, § 50 Rn. 12, S. 348 stellt ausdrücklich klar:

„Der Auskunftsanspruch des § 50 Abs. 2 HGO besteht grundsätzlich sogar in Angelegenheiten einer Gesellschaft, die der Gemeinde gehört. Nur hinsichtlich rein interner Vorgänge einer solchen kommunalen Eigengesellschaft, wie insbesondere einer GmbH, besteht keine Antwortpflicht. Zweck des Fragerechts ist es nämlich, den Fraktionen und den Gemeindevertretern Auskünfte über alle relevanten Umstände zu verschaffen, damit das bestehende kommunale Mandat wirkungsvoll und effektiv wahrgenommen werden kann (vgl. VG Gießen, Urt. v. 10.3.2014 – 8 K 846/12.Gi –, S. 7 f.).“

Damit ist klargestellt: Die ABG-Akten sind grundsätzlich vorlagepflichtig. Nur rein interne, etwa personalbezogene Vorgänge wären ausgenommen. Der Korruptionsverdacht betrifft jedoch zentrale Fragen der öffentlichen Aufgabenerfüllung der städtischen Wohnungsbaugesellschaft.

Fehlgebrauch der Rechtsprechung:

Das VG Gießen hat nicht entschieden, dass kommunale GmbHs pauschal ausgenommen seien, sondern differenziert. Bergerhoff stellt die Entscheidung im Ergebnis so dar, als gäbe es ein generelles Tabu – das ist falsch. Er bedient sich einer irreführenden Sprache, um den Ausschuss zu täuschen. Die Behauptung, Korruptionsvorwürfe oder -Verdacht seien ein „rein interner Vorgang“, ist absurd. Korruption betrifft stets das öffentliche Vertrauen, die Verwendung öffentlicher Mittel und die Integrität der Amtsführung – mithin den Kernbereich kommunaler Aufsicht und parlamentarischer Kontrolle.

Pflichtverletzung (§ 50 Abs. 2 HGO, Art. 20 Abs. 3 GG):

Die selektive und irreführende Darstellung verletzt die Pflicht des Magistrats zur vollständigen und zutreffenden Information der Stadtverordnetenversammlung. Sie entzieht dem Parlament gezielt Informationen, die für die effektive Kontrolle des Magistrats und der Eigengesellschaften notwendig sind. Indem Herr Dr. Bergerhoff die Stadtverordnetenversammlung über ihre Kontrollrechte täuscht, verletzt er nicht nur § 50 Abs. 2 HGO, sondern gefährdet auch die Funktionsfähigkeit der kommunalen Demokratie.

Dies gilt umso mehr, als dass die korrupten Vorgänge bei der ABG und Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt des Schreibens bereits öffentlich bekannt waren.

Folgen:

Das Verhalten des Stadtkämmerers lässt den von der Stadtverordnetenversammlung eingerichteten Akteneinsichtsausschuss faktisch ins Leere laufen. Damit wird das Kontrollrecht der Volksvertretung ausgehöhlt und möglichen, gar wahrscheinlichen korrupten Strukturen Vorschub geleistet.

Antrag:

Ich beantrage,

1. die Rechtswidrigkeit des Schreibens vom 05.10.2023 festzustellen,
2. den Magistrat anzuweisen, dem Akteneinsichtsausschuss vollständige und zutreffende Auskünfte zu erteilen, insbesondere Unterlagen aus der ABG Holding GmbH, soweit diese keine tatsächlich „rein internen Vorgänge“ betreffen,
3. eine disziplinarrechtliche Prüfung gegen Herrn Dr. Bergerhoff einzuleiten

Glaubhaftmachung:

Schreiben des Dr. Bergerhoff vom 05. Oktober 2025, Anlage 1

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieser Beschwerde und teilen Sie mir eine angemessene Frist für die Bearbeitung mit.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Prüser

Anlage

Schreiben des Dr. Bergerhoff vom 05. Oktober 2023

Über das
Büro der Stadtverordnetenversammlung

an die
Vorsitzende des Sonderausschusses
für Controlling und Revision
Frau Stadtverordnete Luxen

STADT FRANKFURT AM MAIN Büro der Stadtverordnetenversammlung				
05. 10. 23 10 11 Uhr				
ed	ol			
V	OL	01.PR	01.1	01.2
R	D	AE	z.v.v.	z.d.A.

Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses „Korruptionsverdacht bei der ABG Holding“

Antrag der LINKE.-Fraktion vom 22.05.2023, NR 666
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2023, § 3439
Schreiben der Stadtverordnetenvorsteherin an den Magistrat vom 26.06.2023
Bearbeitungsverfügung des Hauptamtes vom 03.07.2023 – 10.21.6 Boz –

Sehr geehrte Frau Luxen,

gemäß vg. Schreiben der Stadtverordnetenvorsteherin ist der Magistrat gebeten, dem Sonderausschuss für Controlling und Revision die gemäß NR 666 geforderte Akteneinsicht zu gewähren. Gemäß o. a. Bearbeitungsverfügung ist das Dezernat VI hier federführend um weitere Veranlassung gebeten. Die Prüfung des Vorgangs ergab folgende Erkenntnisse:

Das Akteneinsichtsrecht der Stadtverordnetenversammlung bezieht sich gemäß § 50 Abs. 2 HGO ausschließlich auf die Akten, die bei der Stadt geführt werden. Zu dem Korruptionsverdacht gibt es keine Akten bei der Stadt. Es können von daher keine entsprechenden Akten zur Einsichtnahme bereitgestellt werden.

Ergänzend:

§ 50 Abs. 2 Satz 4 HGO erstreckt sich zwar auch auf Angelegenheiten einer Gesellschaft, die der Gemeinde gehört oder an denen die Gemeinde beteiligt ist - allerdings nur insoweit, als diese Angelegenheiten der Kontrolle durch den Gemeindevorstand unterliegen (§ 50, Rn. 12, Dietlein/Ogoreck, Kommunalrecht Hessen, 1. Aufl. 2020). Lediglich Anfragen, die sich auf rein interne Vorgänge einer städtischen GmbH beziehen, müssen nicht beantwortet werden (VG Gießen, Urteil vom 10.03.2014, 8 K 846/12.GI). Es handelt sich hier, unabhängig vom Vorliegen von Akten, um eine interne Angelegenheit der Gesellschaft.

Die weiteren Fragen des NR 666 werden getrennt hiervon formgerecht beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Bergerhoff)